



## **Bestimmungen zur Regattaförderung des SYC**

1. Der Salzburger Yachtclub unterstützt die Regatta- und Trainingsaktivitäten seiner Mitglieder in folgenden Fällen und zu folgenden Bedingungen:
2. Seglern einer vom ÖSV anerkannten Klasse wird das Nenngeld (Startgeld) bei Klassenregatten und Trainingsveranstaltungen auswärtiger Clubs ersetzt. (Nicht ersetzt werden Reisekosten, Unterkunft, Material, sowie zusätzliche Kosten persönlicher Betreuung /Trainer). Nenngelder für Trainings und Trainingsregatten werden nur dann ersetzt, wenn im selben Jahr zumindest eine (1) Teilnahme an einer Schwerpunktregatta erfolgt.  
Es ist opportun mit der Kleidung den SYC bei den Veranstaltungen zu repräsentieren.
3. Bei entsprechenden Erfolgen bei Meisterschaften und Schwerpunktregatten, welche für die ÖSV-Bestenliste zählen, erfolgt eine Erhöhung des Förderungsbetrages:  
Verdreifachung des erstatteten Nenngeldes bei Platzierung unter den ersten drei.  
Verdoppelung des erstatteten Nenngeldes bei Platzierung im ersten Viertel.
4. Besteht die Crew aus Mitgliedern verschiedener Clubs wird das Nenngeld anteilig erstattet, und zwar zu dem Prozentsatz, der dem Anteil der SYC-Mitglieder an der gesamten Crew entspricht.
5. Das Förderbudget dient in erster Linie der Jugendförderung, um Seglern ohne eigenes Einkommen die Ausübung des Sports zu erleichtern. Im Rahmen des jährlich vom Vorstand zu beschließenden Gesamt-Förderungsbetrages ist vorgesehen, die Startgelder für Jugendliche ohne Einkommen in der vollen Höhe zu erstatten. Segler /Antragsteller mit eigenem Einkommen werden mit max. 100,- € / Veranstaltung und max. 300,- € / Jahr gefördert.
6. Die Förderung für das jeweilige Kalenderjahr ist beim Vorstand mit dem Antragsformular-Antrag auf Regattaförderung SYC -, zu finden unter [www.syc.or.at/downloads/](http://www.syc.or.at/downloads/), in Form einer Auflistung der Teilnahmen, unter Beilage der Nenngeld-Belege und Ergebnislisten, bis 30.11. des laufenden Jahres zu beantragen.  
Dem Antrag muss ein kurzer Bericht (A4) und Bilder der Regattaaktivitäten mitgeschickt werden. Mit der Übergabe des Berichts stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung des Berichts und der Bilder, z.B. auf der Homepage des SYC, zu.
7. Der SYC budgetiert jedes Jahr einen bestimmten Betrag für die Regattaförderung. Übersteigt die noch obigen Kriterien auszahlende Summe aller Förderungen den budgetierten Gesamtbetrag, erfolgt eine prozentuelle Reduktion je Antragsteller, sodass insgesamt nur der budgetierte Gesamtbetrag zur Auszahlung kommt.
8. Sofern Antragsteller zur Ausübung der Regattatätigkeit clubeigene Segelboote verwenden, so ist die Auszahlung der Förderung an eine ordentliche Pflege und Wartung der verwendeten Clubboote durch die Benutzer gebunden, wobei die Kosten für allfälliges Reparaturmaterial der SYC nach Vorlage der Rechnungen und in Abstimmung mit dem Jugendwart übernimmt.
9. **Festgehalten wird, dass den Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Regattaförderung zusteht. Der Vorstand des SYC behält sich vor, jederzeit mit Vorstandsbeschluss Regattaförderungen zu verwehren oder eine Verteilung nach anderen als den oben genannten Kriterien vorzunehmen.**

### **DER VORSTAND**